Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 27 319
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Olaf Schenk (CDU)

vom 22. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Oktober 2026)

zum Thema:

BVG Baustelle U7 – Bildhauerweg / Neuköllner Straße, Notausstieg H100 - in Rudow seit fast 3 Jahren, in Ergänzung zur Schriftlichen Anfrage 19/23 094

und **Antwort** vom 10. November 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Nov. 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Olaf Schenk (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27 319
vom 22.10.2026
über BVG Baustelle U7 – Bildhauerweg / Neuköllner Straße, Notausstieg H100 - in Rudow seit fast 3 Jahren, in Ergänzung zur Schriftlichen Anfrage 19/23 094

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe AöR (BVG) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Frage 1:

Seit wann besteht die Baustelle am Bildhauerweg / der Neuköllner Straße konkret, und wann wurde mit den ersten Arbeiten vor Ort begonnen?

Antwort zu 1:

Nach Aussage der BVG wurde die Baustelle Ende des 2. Quartals 2023 eingerichtet und die Baumaßnahmen begannen umgehend.

Frage 2:

Welche Arbeiten wurden im Rahmen der Baumaßnahme bislang durchgeführt und welche Bauteile des U-Bahn-Notausstiegs wurden bereits erneuert bzw. instandgesetzt?

Antwort zu 2:

Die BVG teilt hierzu Folgendes mit:
„Im Zuge der Baumaßnahme wurden die für die Sanierung des Notausstiegs erforderlichen Betonabbruch- und Erdarbeiten durchgeführt. Hierzu wurden im Bereich des Notausgangs Erdreich und Schutzbeton entfernt, um den Zustand des Bauwerks und das Vorhandensein einer vertikalen Abdichtung beurteilen zu können. Darüber hinaus wurden die vorhandenen Granitborde sowie die bestehenden Leiter- und Treppensysteme zurückgebaut, der Fußboden in der ersten Verteilerebene abgebrochen und schadstoffbelastete Abbruchmaterialien fachgerecht entsorgt. Ferner wurden Betoninstandsetzungsarbeiten ausgeführt, das Ausstiegsniveau des Notausgangs durch eine Betonaufstockung und den Einbau neuer Granitborde angehoben sowie die neue Stahltreppe geplant."

Frage 3:

Welche ursprünglich geplanten Arbeiten sind mittlerweile abgeschlossen und welche Arbeiten stehen aktuell noch aus?

Antwort zu 3:

Die abgeschlossenen Arbeiten können der Antwort zu 2 entnommen werden.

Zu den noch ausstehenden Arbeiten teilt die BVG Folgendes mit:
„Noch ausstehend sind die Herstellung einer neuen vertikalen Abdichtung in Verbindung mit dem neu hergestellten Betonkranz und den neuen Granitborden, die erforderlichen Stahlbau- und Ausbauarbeiten sowie der Einbau der neuen Stahltreppe. Darüber hinaus sind eine neue horizontale Notausgangsabdeckung mit angepasster Öffnung zur Vermeidung von Personenschäden im Havariefall sowie neue Leitungssysteme innerhalb des Notausgangs zu errichten, um den direkten Zugang der Berliner Feuerwehr im Brand- oder Havariefall sicherzustellen."

Frage 4:

Welche konkreten Gründe haben dazu geführt, dass sich die ursprünglich geplante Bauzeit derart verlängert hat? Bitte die einzelnen Verzögerungsgründe einschließlich der jeweiligen Auswirkungen auf den Bauablauf und den Fertigstellungstermin detailliert darstellen.

Frage 5:

Welche der in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23094 genannten Probleme und Umplanungen waren zum damaligen Zeitpunkt bereits bekannt und welche zusätzlichen Erkenntnisse oder Probleme sind seitdem hinzugekommen?

Antwort zu 4 und 5:

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die BVG teilt hierzu Folgendes mit:
„Bei der Sanierung des rund 50 Jahre alten Bauwerks wurden nach Beginn der Bauarbeiten zusätzliche Schäden und bisher nicht erkennbare Sachverhalte festgestellt, die bei der Planung noch nicht bekannt sein konnten. Die daraus resultierenden Maßnahmen machten Planungsanpassungen, zusätzliche Instandsetzungsarbeiten sowie Änderungen im Bauablauf erforderlich.

Nach Beginn der Abbrucharbeiten zeigte sich, dass der geschädigte Bereich deutlich umfangreicher war als ursprünglich angenommen. Der zusätzliche Rückbau sicherheitsrelevanter Leiteranlagen führte zum Wegfall des Bestandsschutzes und machte Planungsanpassungen sowie statische Neuberechnungen erforderlich.

Zudem führte die erforderliche Betoninstandsetzung zu einer Verringerung der vorhandenen Durchgangsbreite. Hierdurch wurden eine Umplanung und der Neubau einer angepassten Treppenkonstruktion notwendig.

Darüber hinaus erforderte der vorzeitige Rückbau der Einhausung nach Beschwerden über Sichtbeeinträchtigungen im Straßenverkehr Anpassungen der Baustelleneinrichtung und des Bauablaufs.“

Frage 6:

Aus welchem konkreten Grund konnte der in der damaligen Senatsantwort für das 4. Quartal 2025 angekündigte Fertigstellungstermin nicht eingehalten werden?

Antwort zu 6:

Nach Aussage der BVG ist die Verzögerung der Fertigstellung von 2025 auf 2026 im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die erforderlichen Umplanungen einen erheblichen Abstimmungs- und Zeitaufwand bei den verschiedenen beteiligten Akteuren verursacht haben. Die notwendigen Umplanungen führten letztlich zu Anpassungen der vorgesehenen Bauabläufe, die wiederum eine weitreichende Kette weiterer Auswirkungen nach sich zogen. Dies hing zum Teil auch damit zusammen, dass die beauftragten Baufirmen aufgrund der Verzögerungen zwischenzeitlich anderweitig gebunden waren. Dies wirkte sich entsprechend auf den weiteren Baufortschritt und den Gesamtzeitplan des Vorhabens negativ aus.

Frage 7:

Wie lautet der derzeit verbindliche Fertigstellungstermin für die Gesamtmaßnahme? Sofern dieser Termin erneut nicht verbindlich genannt werden kann, wird um eine detaillierte Darstellung der noch bestehenden Unsicherheiten gebeten.

Antwort zu 7:

Die BVG teilt hierzu Folgendes mit:
„Nach aktuellem Stand wird die Fertigstellung der Maßnahme Ende November 2026 erwartet. Grundlage hierfür sind zusätzliche Erkenntnisse aus dem Bauverlauf sowie ein höherer als ursprünglich angenommener Aufwand bei der Herstellung der Abdichtung.“

Frage 8:

Warum sind die oberirdischen Arbeiten bzw. die Wiederherstellung des Mittelstreifens und der Verkehrsflächen bislang nicht abgeschlossen?

Antwort zu 8:

Nach Aussage der BVG erfolgt die Wiederherstellung des Mittelstreifens bzw. der Verkehrsflächen am Ende der Baumaßnahme.

Frage 9:

Wie viele Mitarbeiter bzw. wie viele beauftragte Unternehmen sind derzeit auf der Baustelle tätig? Sofern zeitweise keine Bautätigkeit stattfindet bzw. stattgefunden hat, wird um eine Begründung gebeten.

Antwort zu 9:

Die BVG teilt hierzu Folgendes mit:
„Je nach Art und Umfang notwendiger Arbeiten sind zwischen zwei und sechs Beschäftigte von drei Unternehmen vor Ort auf der Baustelle tätig.

Die Arbeiten waren nicht unterbrochen, sondern wurden stetig unter der Erde (in der Tunnelebene) im Schutze einer Einhausung und eines Staubschutzes ausgeführt.“

Frage 10:

Warum konnte dem Abgeordneten Olaf Schenk nach seinem bisherigen Kenntnisstand keine Besichtigung der Baustelle ermöglicht werden? Wann kann der Abgeordnete Schenk die Baustelle besichtigen?

Antwort zu 10:

Die BVG begründet dies wie folgt:
„Aufgrund der hohen Auslastung des Bauteams sowie der zum Zeitpunkt der Anfrage nicht gegebenen Voraussetzungen für einen sicheren Zutritt externer Personen zur Baustelle konnte der gewünschte Baustellenbesuch nicht ermöglicht werden. Ein Baustellenbesuch kann grundsätzlich stattfinden, sobald die hierfür erforderlichen Sicherheitsvoraussetzungen vorliegen und der Baustellenbetrieb dies zulässt.“

Frage 11:

Wie wird während der gesamten Bauzeit gewährleistet, dass der betreffende Notausstieg im Falle eines Notfalls bzw. einer Evakuierung uneingeschränkt nutzbar ist? Bitte insbesondere darzustellen, ob die aktuelle Baustellensituation Auswirkungen auf die Nutzung oder Erreichbarkeit des Notausstiegs hat.

Antwort zu 11:

Die BVG erläutert dazu, dass der Notausstieg während der Sanierung nicht zur Evakuierung genutzt werden kann. Sollte eine Evakuierung notwendig sein, werden die nächstgelegenen Notausstiege oder die Ausgänge der benachbarten U-Bahnhöfe Zwickauer Damm und Rudow genutzt.

Frage 12:

Wie hoch sind die bislang entstandenen Gesamtkosten der Baumaßnahme und wie hoch waren die ursprünglich veranschlagten Kosten?

Frage 13:

Welche Mehrkosten sind durch die Verlängerung der Bauzeit entstanden? Bitte insbesondere auf Kosten für Baustelleneinrichtung, Absperrungen, Verkehrssicherung, Mieten, Personal, zusätzliche Planungsleistungen sowie erforderliche Nachträge einzugehen.

Frage 14:

Wer trägt die durch die Bauzeitverlängerung entstandenen Mehrkosten? Bitte darzustellen, in welchem Umfang diese Kosten von der BVG selbst, Auftragnehmern oder anderen Beteiligten getragen werden.

Antwort zu 12 bis 14:

Die Fragen 12 bis 14 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Gemäß Mitteilung der BVG werden die Aufwendungen aus dem Instandhaltungsbudget der BVG getragen. Darüber hinaus kann die BVG aus vergaberechtlichen Gründen keine Angaben zu den Kosten eines laufenden Projektes machen.

Frage 15:

Welche Maßnahmen hat die BVG seit der letzten Senatsantwort ergriffen, um weitere Verzögerungen zu vermeiden und die Fertigstellung zu beschleunigen?

Antwort zu 15:

In der Antwort zu 4 wird unter anderem erläutert, welche baulichen Anpassungen seitens der BVG erforderlich waren, um das Vorhaben zum Abschluss zu bringen. Die Fertigstellung der Maßnahme soll nun in Kürze erfolgen (vgl. Antwort zu 7).

Frage 16:

Welche konkreten Konsequenzen zieht die BVG aus den Erfahrungen mit dieser Baumaßnahme für vergleichbare zukünftige Instandsetzungsarbeiten an älteren U-Bahn-Bauwerken?

Antwort zu 16:

Hierzu teilt die BVG Folgendes mit:
„Die bei diesem Bauvorhaben gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass bei der Sanierung älterer Bestandsbauwerke trotz sorgfältiger Vorplanung nicht alle Schäden im Vorfeld vollständig erfasst werden können. Für vergleichbare Maßnahmen wird daher empfohlen, die Voruntersuchungen weiter zu vertiefen und zugleich angemessene Zeitreserven im Bauablauf vorzusehen, um auf während der Ausführung festgestellte zusätzliche Schäden und daraus resultierende Planungsanpassungen reagieren zu können.“

Frage 17:

Welche Vorgaben oder Kontrollmöglichkeiten hat das Land Berlin als Eigentümer bzw. der Senat gegenüber der BVG, um bei erheblichen Bauzeitüberschreitungen auf eine Beschleunigung und eine möglichst geringe Belastung des Straßenverkehrs hinzuwirken?

Frage 18:

Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die derzeit bestehenden Verkehrseinschränkungen an der Neuköllner Straße auch temporär zu reduzieren, sofern bestimmte Teile der Baustelleneinrichtung für den eigentlichen Baufortschritt nicht mehr zwingend erforderlich sind?

Frage 19:

Welche konkreten Maßnahmen werden seitens des Senats und der BVG ergriffen, um sicherzustellen, dass sich vergleichbare Bauzeitüberschreitungen bei zukünftigen Baumaßnahmen nicht wiederholen?

Antwort zu 17 bis19:

Die Fragen 17 bis 19 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die aufgeworfenen Fragestellungen betreffen nicht vorrangig straßenverkehrsrechtliche Aspekte, da nicht die Art und Weise der verkehrlichen Sicherung der Arbeitsstelle, sondern vielmehr die Dauer der Baumaßnahme und die damit verbundenen Verkehrseinschränkungen im Mittelpunkt stehen. Ein mögliches Einwirken auf die Dauer einer Baumaßnahme ist seitens der Verwaltung insbesondere im Rahmen der straßenrechtlichen Bestimmungen zur Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes möglich. Die Beschränkung der Nutzung öffentlichen Straßenlandes hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung und zeitlichen Dauer sowie die Erteilung der entsprechenden Sondernutzungserlaubnis für Baumaßnahmen obliegen dem jeweils zuständigen Bezirk als Straßenbaulastträger als Erlaubnisgeber. In dessen Zuständigkeit fällt auch die Prüfung und Kontrolle, ob und in welchem Umfang die Inanspruchnahme öffentlicher Straßenflächen für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere die Überprüfung, ob die beanspruchten Flächen während der gesamten genehmigten Bauzeit tatsächlich für den Baufortschritt benötigt werden.

Die Zentrale Straßenverkehrsbehörde ist demgegenüber ausschließlich für die Anordnung der erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zur Absicherung einer durch den Straßenbaulastträger genehmigten Baumaßnahme gegenüber dem Straßenverkehr zuständig. Eine unmittelbare Einflussnahme auf den Bauablauf oder die Dauer der Baumaßnahme sowie auf die Entscheidung über die Notwendigkeit und den Umfang der Baustelleneinrichtung fällt nicht in ihren Zuständigkeitsbereich.

Im Rahmen der Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Absicherung einer Arbeitsstelle sowie bei Änderungen ihrer zeitlichen Gültigkeit wird der zuständige Straßenbaulastträger stets beteiligt. Dadurch wird sichergestellt, dass dessen Belange bei der verkehrsrechtlichen Anordnung und bei gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen der Verkehrssicherung für zukünftige Baumaßnahmen berücksichtigt werden können.

Berlin, den 10.11.2026

In Vertretung
Arne Herz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt